

Allgemeine Einkaufsbedingungen | Stand: November 2022

KANSAI HELIOS Wefa GmbH

Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten für alle Einkaufsaktivitäten (Bestellung, Warenannahme etc.) von Produkten, Materialien, Teilen, Dienstleistungen oder Ähnlichem („Waren“) der KANSAI HELIOS Wefa GmbH (nachfolgend „Kunde“) mit dem Lieferanten. Ergänzungen oder Abweichungen von den AEB, insbesondere abweichende AEB des Lieferanten, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Mit der Annahme einer Bestellung erkennt der Lieferant diese AEB an und ist an sie rechtlich gebunden.

1. Angebot und Bestellung

Eingehende Angebote sind kostenlos und verbindlich. Sie haben sich genau an die Anfrage des Kunden zu halten. Weicht ein Angebot des Lieferanten – auch geringfügig – von der Anfrage des Kunden ab, wird der Lieferant den Kunden entsprechend darauf hinweisen.

Die Bestellung des Kunden hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen.

Innerhalb von drei Werktagen nach Eingang der Bestellung des Kunden bestätigt der Lieferant die Bestellung schriftlich oder übermittelt die Bestätigung elektronisch unter Angabe des genauen Liefertermins. Nach Ablauf dieser Bestätigungsfrist (maßgebendes Datum: Eingangsdatum beim Kunden) ist der Kunde berechtigt, seine Bestellung zu stornieren (ohne dass hierdurch Ansprüche des Lieferanten begründet werden). Ist es dem Lieferanten nicht möglich, eine Auftragsbestätigung innerhalb der vorgenannten dreitägigen Frist zu erstellen, wird der Lieferant dem Kunden proaktiv und innerhalb der vorgenannten Frist eine schriftliche Benachrichtigung mit einem verbindlichen Datum zukommen lassen, an dem der Kunde die Auftragsbestätigung in seinem Hause erhalten wird. Der Kunde ist dann nach seiner Wahl berechtigt, entweder den neuen Termin anzunehmen oder die Bestellung zu stornieren (ohne hierdurch Ansprüche des Lieferanten zu begründen).

Weicht eine Auftragsbestätigung des Lieferanten – auch geringfügig – von der Bestellung des Kunden ab, wird der Lieferant den Kunden darauf hinweisen und die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Kunden zu der/den Abweichung(en) einholen. Der Besteller ist jederzeit (und ohne hieraus Ansprüche des Lieferers zu begründen) berechtigt, auch bei nur geringfügigen Abweichungen, ohne Zustimmung, Ware zurückzuweisen, die nicht der Bestellung entspricht (hierzu zählen nicht die Ausnahme gemäß Artikel 0).

2. Preise

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die in der jeweiligen Bestellung des Kunden angegebenen Preise für die jeweilige Lieferung und schließen alle Abgaben und Nebenkosten, also auch Verpackung und Transport, ein. Die in der Bestellung angegebenen Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die Preise gelten als Festpreise und alle Preisanpassungsmechanismen oder -klauseln bedürfen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Eine Erhöhung der Preise – aus welchen Gründen auch immer – wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Die vollständige Zahlung des fälligen Betrags erfüllt alle Rechtsübertragungen/-einräumungen an den Kunden.

3. Erfüllungsort

The place of performance and payment is the seat of the Customer, unless agreed otherwise in writing.

4. Mengen

Der Lieferant wird den Kunden benachrichtigen, wenn die Menge der Waren von der vereinbarten Menge abweicht. Die Warenmenge darf bei Lieferung ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden um nicht mehr als 10 % abweichen. Teillieferungen sind zulässig, wenn sie vom Kunden vorher schriftlich genehmigt wurden.

5. Qualität

Der Lieferant garantiert dem Kunden, dass alle gelieferten Waren der erforderlichen und vereinbarten Qualität, Bedingungen und Spezifikationen entsprechen, die im Angebot des Lieferanten angegeben sind, und für den beabsichtigten Zweck des Kunden geeignet sind. Der Lieferant stellt dem Besteller die entsprechenden Qualitätssicherungsunterlagen zur Verfügung. Haltbarkeit und Lagerbedingungen sind aus der Spezifikation ersichtlich. Nach Erhalt müssen die Waren noch mindestens 75 % ihrer gesamten Haltbarkeitsdauer haben.

Sicherheitsdatenblätter müssen geltendem Recht, insbesondere der REACH-Verordnung, entsprechen.

Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller Änderungen der Spezifikationen oder Sicherheitsdatenblätter mitzuteilen.

Im Falle von Änderungen in der Rezeptur des Produkts oder im Herstellungsverfahren, die zu einer Änderung der vereinbarten Qualitätsparameter oder der Verwendung (Installation) der Produkte führen könnten, ist der Lieferant verpflichtet, den Kunden über diese Änderungen zu informieren und vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden einholen.

6. Subunternehmer/Lieferanten/Dritte; Audits

Der Lieferant bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers, wenn er Subunternehmer, Lieferanten oder Dritte einsetzen will, ohne dass der Besteller die Zustimmung verweigern muss. Der Lieferant setzt nur Subunternehmer, Lieferanten oder Dritte ein, die eine angemessene Gewähr für eine technisch einwandfreie und termingerechte Vertragserfüllung bieten. Unabhängig davon bleiben alle Verpflichtungen des Lieferanten auch bei erteilter Freigabe bestehen. Soweit er sich zur Vertragserfüllung Subunternehmer, Lieferanten oder Dritte jeglicher Art bedient oder deren Produkte oder Dienstleistungen in Anspruch nimmt, haftet der Lieferant in gleichem Umfang (auch hinsichtlich des Verschuldens eines Subunternehmers, Lieferanten oder Dritten) als ob es selbst Leistung erbracht hätte.

Der Besteller und seine Kunden sind berechtigt, erforderlichenfalls Prüfungen beim Lieferanten und seinen Subunternehmern, Lieferanten oder Dritten jeglicher Art, derer sich der Lieferant zur Vertragserfüllung bedient, durchzuführen und dem Lieferanten und seinen Kunden Zutritt zu gewähren die entsprechenden Geschäftsräume, wenn Sie dazu aufgefordert werden. Der Lieferant stellt sicher, dass das Untersuchungsrecht des Kunden und die Pflicht zum Zutritt zu den betreffenden Geschäftsräumen

auch für seine Subunternehmer, Lieferanten und Dritte gelten.

7. Verpackung und Etikettierung

Der Kunde übernimmt keine Verantwortung für erhaltene Verpackungen; der Besteller kann jedoch alle entleerten Leihverpackungen auf Kosten des Lieferanten zurücksenden.

Die Kennzeichnung gefährlicher Chemikalien muss in Übereinstimmung mit den geltenden lokalen, EU-Rechtsvorschriften und der REACH-Verordnung erfolgen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf die RICHTLINIE 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, und dem geltenden Transportrecht (zertifizierte Verpackung) von entsprechen dem jeweils verwendeten Transportmittel (ADR, IMDG, IATA, ...). Wareneingänge müssen REACH-registriert oder ausgenommen sein. Wenn eine Ausnahme verwendet wird, z.B. bei Überschreitung eines Mengenbandes, hat der Lieferant oder ein von ihm benannter „Alleinvertreter“ die Ware (auf seine Kosten) anzumelden und die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen.

Der Lieferant ist verpflichtet, die an den Kunden gelieferten Waren korrekt und vollständig gemäß den geltenden Gesetzen auszustatten. Der Kunde kann vom Lieferanten verlangen, dass die Ware besonders gekennzeichnet wird, und kann diese als fehlerhaft zurückweisen, wenn sie nicht in der vereinbarten Weise gekennzeichnet ist.

8. Versicherung

Alle Lieferungen sind durch eine Transportversicherung im Rahmen der allgemeinen Versicherungspolice des Lieferanten einzudecken. Der Lieferant wird auf eigene Kosten Versicherungsschutz bei namhaften, solventen Versicherungsunternehmen einschließen, der auch Ansprüche aus Produkthaftpflicht für Sach- und Personenschäden, Ansprüche aus Verletzung von Rechten Dritter sowie Rückrufhaftung abdeckt. Die Versicherungen bieten einen angemessenen Versicherungsschutz nach Wert und Verwendung der vertragsgegenständlichen Waren & Leistungen mit einer maximalen Versicherungssumme von mindestens 5 Mio. Euro pro Jahr. Auf Verlangen wird der Lieferant dem Besteller einen vom Versicherer ausgestellten Versicherungsnachweis vorlegen. Nimmt der Besteller Einsicht in den Versicherungsnachweis oder verzichtet er auf die Vorlage eines Versicherungsnachweises, so kann der Lieferant in keinem Fall auf seine vorgenannte Versicherungspflicht verzichten. Darüber hinaus schränkt der Abschluss einer Versicherung die Pflichten oder die Haftung des Lieferanten aus dem betreffenden Vertragsverhältnis in keiner Weise ein. Tritt ein Versicherungsfall im Zusammenhang mit der Ware ein, werden sich der Kunde und der Lieferant gegenseitig alle erforderlichen Informationen über die Umstände und Vorfälle im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall erteilen. Der Lieferant tritt dem Besteller hiermit im Voraus alle Ansprüche aus der Versicherungspolice im Zusammenhang mit einem solchen Versicherungsfall ab. Der Lieferant wird den Versicherer von dieser Übertragung in Kenntnis setzen und, soweit erforderlich, dessen Zustimmung zur Übertragung einholen. Zahlungen, die der Besteller aufgrund der auf ihn übergegangenen Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erhält, werden auf die Ansprüche gegen den Lieferanten aus dem Versicherungsfall angerechnet und mindern diese entsprechend.

9. Goods Acceptance and Claims

Der Liefertermin/die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Ware an die vereinbarte Lieferadresse geliefert/übergeben

wurde. Die Lieferung der Ware kann ferner nur an jedem Werktag von Montag bis Freitag (ausgenommen gesetzliche Feiertage im Sitzland des Kunden) von 7.00 bis 14.00 Uhr / freitags von 7.00 bis 12:00 Uhr erfolgen, sofern nicht anders schriftlich vereinbart. Für die Abholung mangelhafter Ware durch den Lieferanten gilt die vorstehende Frist ebenfalls

Den Lieferpapieren ist beizufügen:

- ✓ Lieferschein mit entsprechender Angabe einer Charge oder Rechnung,
- ✓ Analysenzertifikat für Einsatzstoffe,
- ✓ Kontrollwiegezettel des Lieferanten für in Tanks gelieferte Ware,
- ✓ CMR-Frachtbrief für innergemeinschaftliche Lieferung oder Ausfuhr,
- ✓ EUR.1 oder Rechnung mit Präferenzursprungserklärung für Waren mit präferenziellem Einfuhrsprung bzw. Präferenzursprungserklärung für inländische Waren.

Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden alle erforderlichen Informationen oder Erklärungen gemäß den geltenden Gesetzen in Bezug auf die Verantwortung des Kunden zur Meldung von: - Verbrauchsteuern; - Intrastat; - Verpackungen und Verpackungsabfälle; - Elektro- und Elektronik-Altgeräte. Für Schäden, Kosten und Aufwendungen (Standgelder, Rangierkosten, Umlagerungskosten etc.), die dem Besteller dadurch entstehen, dass der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nachkommt, haftet der Lieferant in vollem Umfang.

Lieferpapiere sind obligatorischer Bestandteil jeder Lieferung. Alle Liefersdokumente müssen die Bestellnummer des Kunden und die Handelsbezeichnung der Ware enthalten. Ein wesentlicher Bestandteil der Liefersdokumente für alle Rohstoffe ist das Analysezertifikat, das die Grundlage für die Qualitätsabnahme der Rohstoffe bildet. Entspricht die festgestellte Qualität nicht der im Analysezertifikat angegebenen Qualität, gehen die Kosten der Prüfung zu Lasten des Lieferanten. Bei Lieferung von mehr als zwei verschiedenen Chargen desselben bestellten Materials gehen die Kosten für zusätzliche Prüfungen zu Lasten des Lieferanten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

Der Lieferant prüft die Ware vor Versand. Der Kunde hat die Lieferpapiere hinsichtlich der Warenmenge und der Verpackung zu prüfen und dem Lieferanten etwaige Minder- oder Mehrmengen sowie äußerlich erkennbare Mängel innerhalb von 10 Werktagen schriftlich anzuzeigen. Auf Einwendungen weitergehender Untersuchungs- oder Rügepflichten oder deren Zeitpunkt verzichtet der Lieferant hiermit. Verdeckte Mängel hat der Besteller innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung durch den Besteller dem Lieferer schriftlich anzuzeigen. Der Lieferant wird dem Kunden innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Benachrichtigung schriftlich antworten. Der Lieferant informiert den Kunden über die Ursache von Abweichungen und Maßnahmen, die durchgeführt wurden, um ein erneutes Auftreten von Abweichungen zu verhindern.

Bei ungenügender Qualität der Ware oder verzögerter Lieferung der Ware ist der Kunde nicht verpflichtet, diese Ware anzunehmen oder zu bezahlen, dies gilt auch für noch nicht ausgeführte Teillieferungen. Wenn der Kunde die Ware zurückweist, wird der Lieferant benachrichtigt und der Kunde kann die beanstandete Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurücksenden. Bis der Kunde die Abwicklung durch Zusendung ordnungsgemäßer Unterlagen erleichtert, erfolgt die Lagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

Die Folgen von Produktionsausfällen, die auf die mangelhafte Qualität der gelieferten Waren oder deren verspätete Lieferung zurückzuführen sind, trägt der Lieferant, unabhängig vom Verschulden des Lieferanten an der Nichtkonformität oder Verzögerung. Die Kosten werden für jeden Einzelfall gesondert berechnet, wobei der Umsatzausfall durch Produktionsmengenrückgang, Produktionsstillstand oder außergewöhnliche Umstellung und Mehrarbeit wegen Minderqualität oder Verspätung zugrunde gelegt wird.

10. Lieferfristen und -verzögerungen

Die vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist die Lieferfrist das Datum, das auf der Auftragsbestätigung des Lieferanten angegeben ist. Die Lieferfrist/Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Ware an die in der Bestellung angegebene Lieferadresse geliefert/übergeben wurde.

Der Lieferant wird den Kunden unverzüglich schriftlich benachrichtigen, sobald ihm bekannt wird, dass eine rechtzeitige Lieferung aller oder eines Teils der Waren nicht möglich sein wird, und den Kunden über die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung informieren. Nach Absendung der Anzeige ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl sofort vom gesamten oder betroffenen Teil des Vertrages zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Im Falle einer verspäteten Lieferung – auch wenn dies nur bestimmte Teile der Ware betrifft – kann der Kunde eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Wertes der verspäteten Ware für jeden Tag der Verspätung, höchstens jedoch 10 %, berechnen den Wert der verspäteten Ware insgesamt. Der Kunde kann einen darüberhinausgehenden Schaden geltend machen, und zwar unabhängig von der Annahme der verspäteten Lieferung oder deren Ablehnung. Der Kunde kann auch eine Ersatzlieferung bei einem anderen Lieferanten veranlassen (Deckungskauf).

Bei ausdrücklicher Bereitstellung der Ware zu einem bestimmten Termin (Fixgeschäft) ist der Kunde im Falle des Verzuges berechtigt, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Ein Rücktritt des Bestellers berechtigt den Lieferer nicht zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Besteller.

Die Annahme einer verspäteten Lieferung durch den Kunden bedeutet keinen Verzicht auf Schadensersatz- und/oder Gewährleistungsansprüche.

11. Abgaben und Gebühren

Sofern in einem bestimmten Fall nicht anders schriftlich vereinbart oder in geltendem Recht anders festgelegt, gehen alle Zölle und Gebühren, die auf der Grundlage der Waren zu entrichten sind, zu Lasten des Lieferanten. Dies gilt auch, wenn der Kunde für die Einfuhr der betreffenden Waren einen internationalen Einfuhrnachweis beschaffen muss.

12. Rechnungen und Zahlungen

Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum des Eingangs der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung.

Alle Rechnungen für die gemäß dieser Bestellung gelieferten Waren sind dem Empfänger zur Zahlung vorzulegen, es sei denn, die Person oder das Unternehmen, an das die Bestellung gerichtet war, teilt dem Lieferanten vor der Lieferung etwas anderes mit.

Die Rechnungsstellung erfolgt spätestens zum Monatsende für eine im jeweiligen Monat durchgeführte Lieferung. Rechnungen gelten nur dann als ordnungsgemäß, wenn sie den örtlichen Umsatzsteuervorschriften entsprechen.

Rechnungen, die Sach- oder Rechenmängel oder Fehler enthalten, gelten nicht als zur Zahlung fällig. In diesen Fällen beginnt die Zahlungsfrist erst mit Eingang einer berichtigten Rechnung zu laufen. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der rechtzeitigen Lieferung und Mangelfreiheit der Ware und verzichtet nicht auf Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche.

Der Kunde ist berechtigt, Beträge, die von ihm oder einem verbundenen Unternehmen des Kunden gegen den Lieferanten oder seine verbundenen Unternehmen zu zahlen sind, aufzurechnen oder einzubehalten. Der Lieferant wird seine Forderungen gegen den Besteller nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers an Dritte abtreten oder durch Dritte einziehen lassen. Der Lieferant ist außerdem nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Bestellers aufzurechnen.

13. Warenursprung

Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller spätestens bei Lieferung eine gültige Bestätigung über den Warenursprung vorzulegen. Der Lieferant ist verpflichtet, für Produkte mit Präferenzursprungseigenschaft eine Kurzzeit- oder Langzeit-Lieferantenerklärung abzugeben, in der der Zolltarif für die gelieferte Ware anzugeben ist. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller eine ordnungsgemäße Erklärung abzugeben, auch wenn es sich um Waren ohne präferenziellen Ursprung handelt.

14. Gewährleistung

Bei Mängeln der Ware ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Ersatzlieferung oder Nachbesserung innerhalb angemessener Frist vorzunehmen. Der Lieferant verpflichtet sich, eine solche Mängelbeseitigung auch im Mehrschichtbetrieb oder im Überstunden- oder Produktionsstundensatz durchzuführen, wenn dies aus dringenden betrieblichen Gründen beim Besteller erforderlich und dem Lieferanten zumutbar ist. Der Kunde ist nicht verpflichtet, mehr als 1 (einen) Ersatz- oder Reparaturversuch zur Behebung des Mangels zu unternehmen. Für Waren, die unter Gewährleistungsbestimmungen geliefert werden, beginnt die Gewährleistungsfrist neu. Bei wesentlichen Mängeln steht dem Kunden ein Rücktritts- oder Minderungsrecht zu. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungen und Garantien beträgt bei beweglichen Sachen 24 Monate und bei unbeweglichen Sachen 60 Monate ab Zugang durch den Kunden. Der Lieferant trägt die Beweislast für die Übereinstimmung der Ware zum Zeitpunkt des Eingangs durch den Kunden.

Der Lieferant garantiert ferner, dass die Waren nicht mit Rechten Dritter belastet sind und ohne Verletzung von Geheimhaltungspflichten, gewerblichen Schutzrechten oder sonstigen Schutzrechten oder lauterer Wettbewerbsregeln hergestellt, erworben und vertrieben wurden. Der Lieferant garantiert ferner, dass durch die Benutzung der Vertragswaren weder ganz noch teilweise, noch direkt oder indirekt gewerbliche Schutzrechte oder geistige Eigentumsrechte Dritter verletzt werden und die Benutzung nicht zur unbefugten Preisgabe von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen führt oder andere vertrauliche Informationen Dritter.

Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, seine Rechte seien durch die Nutzung der Ware verletzt worden und macht er Ansprüche (z. B. Unterlassungs- oder Schadensersatzansprüche) geltend, wird der Lieferant dem Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte verschaffen,

indem er die erforderlichen Nutzungsrechte einholt Erstellung eines Lizenzvertrages. Geschieht dies nicht innerhalb angemessener Frist, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Minderung und angemessenen Schadensersatz zu verlangen.

15. Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt berechtigen die betroffene Partei, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen für die Dauer des Hindernisses einschließlich einer angemessenen Anlaufzeit nach Ende des Hindernisses auszusetzen. Verzögert sich die Leistung aufgrund höherer Gewalt um mehr als drei Monate, ist die andere Partei berechtigt, vom Geschäft zurückzutreten.

Ereignisse höherer Gewalt umfassen, sind aber nicht beschränkt auf: alle Auswirkungen von Naturkatastrophen, wie Erdbeben, Blitz, Frost, Sturm, Überschwemmungen; weiterer Krieg, Gesetzesänderungen, behördliche Eingriffe, Beschlagnahme, einschließlich Hindernisse wie Explosion, Feuer, Streik, Sabotage und alle sonstigen Ereignisse, die als unvermeidbar und unvorhersehbar anzusehen sind und nur durch den Einsatz unverhältnismäßiger Kosten und wirtschaftlicher Mittel beseitigt werden könnten.

16. Compliance und Korruptionsbekämpfung

Der Lieferant erklärt, garantiert und verpflichtet sich gegenüber dem Kunden, dass der Lieferant und seine Mitarbeiter, Vertreter, Subunternehmer und verbundenen Unternehmen sowie alle anderen Personen, die im Namen des Lieferanten handeln, im Zusammenhang mit jeder Transaktion alle relevanten und anwendbaren Gesetze, Gesetze und Vorschriften einhalten seinen Zuständigkeitsbereich in Bezug auf Umwelt, Sozial- und Arbeitsbedingungen, Brandschutz, Gesundheit und Sicherheit und Arbeitsfragen sowie das *Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz* (LkSG) einzuhalten. Der Lieferant garantiert insbesondere, dass während des gesamten Herstellungsprozesses einschließlich etwaiger Subunternehmer-Herstellungsprozesse keine Kinderarbeit stattfindet und das Mindestalter der Arbeiter im Produktionsland strikt eingehalten wird.

Der Lieferant erklärt, garantiert und verpflichtet sich gegenüber dem Kunden, dass im Zusammenhang mit jeder Transaktion weder der Lieferant noch seine Mitarbeiter, Vertreter, Subunternehmer oder verbundenen Unternehmen oder andere Personen, die im Namen des Lieferanten handeln:

- sich an einem Verhalten beteiligt hat oder beteiligen wird, das nach geltenden Gesetzen, Regeln oder Vorschriften eine Straftat war oder darstellen würde, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Sanktionen, Korruptionsbekämpfung, Geldwäsche und Steuergesetze; oder
- irgendetwas getan hat oder tun wird, das den Kunden oder eines seiner verbundenen Unternehmen möglicherweise gegen Sanktionen, Anti-Korruptions-, Anti-Geldwäsche- oder Steuergesetze verstößt.

Der Lieferant erklärt, garantiert und verpflichtet sich gegenüber dem Kunden, dass im Zusammenhang mit jeder Transaktion weder der Lieferant noch seine Mitarbeiter, Vertreter, Subunternehmer oder verbundenen Unternehmen oder andere Personen, die im Namen des Lieferanten handeln, autorisiert, angeboten, versprochen, bezahlt oder anderweitig autorisiert haben einem Regierungsbeamten oder einer Privatperson einen finanziellen oder sonstigen Vorteil gegeben oder genehmigt, angeboten, versprochen, bezahlt oder anderweitig gewährt, oder für die Nutzung oder den Nutzen eines Regierungsbeamten oder einer Privatperson (i) mit

dem Zweck, die unangemessene Leistung dieser Person zu veranlassen oder zu belohnen ihre jeweilige Funktion erfüllen oder (ii) dies einen Verstoß gegen geltendes Recht darstellen würde.

Der Kunde kann jede Transaktion aufgrund einer Verletzung seiner wesentlichen Bedingungen durch den Lieferanten nach schriftlicher Mitteilung an den Lieferanten und ohne Anrufung des Gerichts sofort kündigen, wenn:

- er Lieferant oder einer seiner Mitarbeiter, Vertreter, Subunternehmer oder verbundenen Unternehmen oder jede andere Person, die im Namen des Lieferanten handelt (oder der Kunde vernünftigerweise vermutet, dass dies der Fall ist) gegen Sanktionen, Antikorruptions-, Antigeldwäsche- oder Steuergesetze verstößt;
- der Lieferant oder der Kunde vernünftigerweise vermutet, dass der Lieferant gegen eine der Zusicherungen, Gewährleistungen und Verpflichtungen des Lieferanten in den Absätzen 1) bis 3) dieses Artikels verstoßen hat, unabhängig davon, ob diese Verletzung geringfügiger oder geringfügiger Natur ist oder wenn zu irgendeinem Zeitpunkt die Zusicherungen, Gewährleistungen und Verpflichtungen des Lieferanten in den Absätzen 1) bis 3) dieses Artikels nicht in jeder Hinsicht wahr und genau sind;
- der Lieferant oder einer seiner Mitarbeiter, Vertreter, Subunternehmer oder verbundenen Unternehmen oder eine andere Person, die im Namen des Lieferanten handelt, eine Straftat begangen hat (außer einem geringfügigen Verkehrsdelikt);
- der Lieferant bei einer Prüfung oder Untersuchung gemäß Absatz 5) dieses Artikels nicht vollständig kooperiert.

Obwohl der Kunde das Recht hat anzunehmen, dass der Lieferant seine Pflichten gemäß diesem Artikel erfüllt (und daher nicht verpflichtet ist, die Einhaltung des Lieferanten zu überwachen, zu überprüfen und/oder zu auditieren), kann der Kunde zu angemessenen Zeiten und nach angemessener Ankündigung eine Überwachung durchführen, die Einhaltung der Absätze 1) bis 3) dieses Artikels durch den Lieferanten zu überprüfen und/oder zu auditieren, und der Lieferant stimmt zu, dass diese Absätze wesentliche Bedingungen jeder Transaktion sind.

Der Lieferant kooperiert mit und stellt alle Informationen und Unterstützung zur Verfügung, die der Kunde in angemessener Weise im Zusammenhang mit Überwachungen, Überprüfungen und/oder Audits gemäß Absatz 5) dieses Artikels anfordert. Auf Wunsch des Kunden nimmt der Lieferant an allen Schulungen teil, die der Kunde im Zusammenhang mit den in den Absätzen 1) bis 3) dieses Artikels genannten Angelegenheiten oder den Verpflichtungen des Kunden im Rahmen einer Transaktion anbieten möchte.

Der Lieferant wird den Kunden von Schäden oder Ansprüchen Dritter (einschließlich etwaiger damit verbundener Bußgelder von Behörden sowie aller damit verbundenen Kosten und Aufwendungen, insbesondere der Kosten der Rechtsverteidigung) freistellen, verteidigen und freistellen und erstatten Auftraggeber für alle damit verbundenen und daraus resultierenden Schäden, Kosten, Aufwendungen und Nachteile und/oder sonstigen Folgen.

17. Gewerbliche Schutzrechte Dritten

Unabhängig von den Angaben in Artikel 14 und ungeachtet des Verschuldens garantiert der Lieferant, dass die Waren oder deren Verwendung weder direkt noch indirekt Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Warenzeichen, Handelsnamen, eingetragene Designs, Urheberrechte oder andere

Schutzrechte verletzen Rechte Dritter jeglicher Art, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Handels- und/oder Geschäftsgeheimnisse und Know-how. Der Lieferant hält den Besteller von Schäden oder geltend gemachten Ansprüchen Dritter (einschließlich aller damit verbundenen Kosten und Aufwendungen, insbesondere der Kosten der Rechtsverteidigung) frei, verteidigt und stellt den Besteller frei und ersetzt dem Besteller alle damit verbundenen und daraus resultierenden Schäden, Kosten, Aufwendungen und Nachteile und/oder sonstige Folgen; dies gilt insbesondere auch für Angelegenheiten im Zusammenhang mit oder aus einer mittelbaren Patentverletzung.

18. Schäden; Produkthaftung

Der Lieferant haftet unabhängig vom Grad des Verschuldens für alle Schäden, die durch den Lieferanten oder seine Subunternehmer, Lieferanten oder sonstigen vom Lieferanten zur Vertragserfüllung eingesetzten Personen verursacht werden und hält den Besteller von und gegen alle schad- und klaglos solche Schäden oder Ansprüche (einschließlich aller damit verbundenen Kosten und Aufwendungen, insbesondere der Kosten einer anwaltlichen Vertretung). Der Schadensersatzanspruch des Kunden umfasst den gesamten Schaden, insbesondere entgangenen Gewinn und alle Folgeschäden, die dem Kunden, seinen Vertragspartnern und/oder Endkunden und seinen Vertragspartnern und/oder Endkunden zustehen solche Schadensersatzansprüche direkt gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen (Vertrag zugunsten Dritter). Im Falle einer vom Besteller oder seinen Kunden durchgeführten Rückrufaktion trägt der Lieferant die Kosten unabhängig von seinem Verschulden, es sei denn, er weist nach, dass die von ihm gelieferte Ware nicht ursächlich für die Rückrufaktion war. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Produkte hinsichtlich Konstruktion, Fertigung und Anleitung frei von Mängeln im Sinne des Produkthaftungsgesetzes (d.h. Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich [BGBl] Nr. 99/1988 (in der jeweils gültigen Fassung) sind Zeit) für den Kunden und andere anwendbare Produkthaftungsbestimmungen. Der Lieferant garantiert insbesondere, dass nach dem zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Artikel geltenden Stand von Wissenschaft und Technik an den gelieferten Produkten keine Mängel feststellbar waren. Der Lieferant wird den Kunden über geplante Änderungen in den Materialien, Produktionsprozessen oder anderen Änderungen in Bezug auf die Bereitstellung oder Zusammensetzung der Waren schriftlich informieren. Der Lieferant wird solche Änderungen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Bestellers vornehmen, die nicht ohne triftigen Grund verweigert werden darf. Der Lieferant stellt dem Besteller alle Informationen (z. B. Bedienungsanleitungen, Warnhinweise, Zulassungsvorschriften) zur Verfügung, die zur Sicherstellung der Lieferung mangelfreier Produkte im Sinne des Produkthaftungsgesetzes oder anderer anwendbarer Produkthaftungsvorschriften erforderlich sind. Werden dem Lieferanten nachträglich Umstände bekannt, die einen Produktfehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes oder anderer anwendbarer Produkthaftungsvorschriften begründen könnten, wird er den Kunden unverzüglich schriftlich informieren und alle Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Rückrufaktion mangelhafter Produkte erstatten (wenn anwendbar). Einschränkungen jeglicher Art von Verpflichtungen des Lieferanten nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen anwendbaren Produkthaftungsvorschriften oder Einschränkungen jeglicher Art von Schadensersatzansprüchen des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen anwendbaren Produkthaftungsvorschriften gelten als unwirksam. Wird der Besteller von einem Dritten in

Anspruch genommen, wird der Lieferant den Besteller von solchen Schäden und Ansprüchen schad- und klaglos halten und verteidigen. Der Lieferant wird den Namen des Herstellers oder Vorlieferanten des fehlerhaften Produkts auf jederzeitige Anfrage des Kunden nennen.

19. Vertraulichkeit

Der Lieferant ist verpflichtet, ihm im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bekannt werdende technische oder kaufmännische Informationen des Bestellers nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers weiterzugeben. Insbesondere dürfen vertrauliche Informationen nicht weitergegeben werden.

Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere, unabhängig davon, ob sie den Kunden, seine verbundenen Unternehmen oder seine Kunden/Geschäftspartner betreffen: alle Informationen, Dokumente, Zeichnungen, Daten, Daten auf elektronischen Speichermedien, Verfahren und Verfahrensschritte, Zusammensetzungen, Rezepturen, Maschinen, Anlagen, Vorlagen, Gegenstände, Markt- und Marketinginformationen, technische und kaufmännische Informationen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Finanzinformationen, Geschäftsmodelle und Geschäftsprozesse oder sonstige schutzwürdige Informationen, die vor oder nach Vertragsschluss vorliegen dem Lieferanten wissentlich oder unwissentlich in schriftlicher, grafischer, mündlicher, visueller oder elektronischer Form oder durch die Zusendung eines Produkts oder Produktmusters, bei einem Firmenbesuch oder auf andere Weise übergeben werden oder in den Bereich des Lieferanten gelangen kontrollieren und/oder von denen sie Kenntnis erlangt, sowie alle Kopien oder andere Informationen, die daraus abgeleitet werden (als "vertrauliche Informationen" bezeichnet).").

Als vertrauliche Informationen gelten nicht: Informationen, die in ihrer Gesamtheit und in der genauen Struktur und Zusammensetzung ihrer Bestandteile zum Zeitpunkt der Offenlegung der Informationen nachweislich bereits allgemein bekannt oder Personen in so geläufigen Kreisen leicht zugänglich waren Umgang mit solchen Informationen.

Die Weitergabe vertraulicher Informationen oder die Nutzung der vertraulichen Informationen für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kunden, unabhängig davon, ob die Informationen ganz oder teilweise verwendet, verändert oder verändert werden verarbeitet werden oder Teil anderer Informationen sind. Dies gilt auch für wissenschaftliche Publikationen. Darüber hinaus wird der Lieferant die vertraulichen Informationen nur im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Waren und während und nach Abschluss der Auftragserfüllung nicht für eigene Zwecke oder für Zwecke Dritter verwenden und die Informationen in einer Weise behandeln die dem Lieferanten die Rückgabe nach Vertragserfüllung ermöglicht. Insbesondere wird der Lieferant nicht versuchen, aus den vertraulichen Informationen Erkenntnisse zu gewinnen oder Schlussfolgerungen zu ziehen, die ihnen zugrunde liegenden Informationen zurückzuverfolgen oder sie durch Beobachtung, Bewertung, Reverse-Engineering oder Tests zu analysieren. Bestellungen und damit verbundene Arbeiten gelten ebenfalls als vertrauliche Informationen und werden daher vertraulich behandelt.

Der Lieferant wird vertrauliche Informationen nur Mitarbeitern zugänglich machen, die unmittelbar mit der Ausführung des Auftrages betraut sind und deren Kenntnis der vertraulichen Informationen für die Vertragsdurchführung unerlässlich ist und die an eine vorherige schriftliche Geheimhaltungsvereinbarung gebunden sind. Der Lieferant stellt sicher, dass alle

Dokumente und Materialien, die möglicherweise vertrauliche Informationen des Kunden enthalten, aufbewahrt und vor dem Zugriff durch Dritte und unbefugte Mitarbeiter geschützt werden.

Der Lieferant bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung, wenn er in Werbematerialien oder Veröffentlichungen aller Art auf die Geschäftsverbindung mit dem Kunden hinweisen oder darauf hinweisen will.

Besteht der Verdacht einer Verletzung dieser Geheimhaltungsbestimmungen, trägt der Lieferant die Beweislast dafür, dass die vertraulichen Informationen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits allgemein bekannt waren oder ohne seine Mitwirkung oder Verantwortung weitergegeben wurden.

Gegenüber dem Kunden haftet der Lieferant gesamtschuldnerisch zusammen mit allen Dritten, denen vertrauliche Informationen vom Lieferanten offengelegt wurden oder von denen vertrauliche Informationen dem Lieferanten offengelegt wurden, für jede Verletzung der hierin enthaltenen Vertraulichkeitsbestimmungen.

Der Lieferant erkennt hiermit an, dass eine Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtungen des Lieferanten unmittelbare oder irreparable Schäden verursachen kann, für die gesetzliche Schadensersatzansprüche möglicherweise nicht ausreichen. Für jeden Verstoß gegen diesen Vertrag durch den Lieferanten und/oder eine Person, der der Lieferant die betreffenden Informationen offengelegt hat, zahlt der Lieferant dem Kunden unbeschadet weitergehender Ansprüche oder Rechtsbehelfe des Kunden eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 50.000. Der Einwand, eine Reihe von Zuwiderhandlungen seien als eine fortlaufende Zuwiderhandlung zu behandeln, ist ausgeschlossen. Die vertraglich vereinbarte Vertragsstrafe unterliegt, soweit gesetzlich zulässig, keiner gerichtlichen Intervention oder Angemessenheitsprüfung und ist unabhängig vom verursachten Schaden.

Der Kunde haftet nicht dafür, dass die Verwendung der vertraulichen Informationen keine geistigen Eigentumsrechte, Urheberrechte und/oder andere Rechte Dritter verletzt, und/oder für Schäden, die dem Lieferanten oder einem Dritten entstehen. Dem Kunden steht es frei, die vertraulichen Informationen auf beliebige Weise zu verwenden und zu nutzen.

Ziffer 0 dieser AGB gilt auch nach Beendigung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

20. Vertragsauflösung

Unbeschadet sonstiger in diesen AEB geregelter Vertragsbeendigungsgründe, ist berechtigt, alle Vertragsverhältnisse mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere:

- a. über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
- b. Umstände vorliegen, die eine ordnungsgemäße Bereitstellung der Ware unmöglich machen;
- c. der Lieferant selbst oder eine von ihm zur Bereitstellung der Ware eingesetzte Person gegen wesentliche Vertragsbestimmungen oder Geheimhaltungspflichten verstößt;
- d. wiederholte Lieferverzögerungen und/oder wiederholte Gewährleistungsansprüche des Kunden;
- e. Es tritt eine Änderung der direkten oder indirekten rechtlichen oder wirtschaftlichen Mittel zur Ausübung der Kontrolle beim Lieferanten ein (Kontrollwechsel)

Die Beendigung aller oder einzelner Vertragsbeziehungen lässt die Gültigkeit der Artikel 14, 18, 17, 0 unberührt und diese Artikel bleiben auch nach Beendigung der Vertragsbeziehungen in Kraft.

21. Zustimmung zur Übertragung des Vertragsverhältnisses

Der Lieferant stimmt hiermit zu, dass der Kunde das Vertragsverhältnis als Ganzes auf ein verbundenes Unternehmen des Kunden (unabhängig von der Beteiligungsquote) übertragen kann. In diesen Fällen übernimmt das vom Kunden benannte verbundene Unternehmen aufgrund schriftlicher Mitteilung alle Verpflichtungen und Ansprüche aus dem Rechtsverhältnis und alle Organisations- und sonstigen Rechte des Kunden. Der Besteller haftet dem Lieferanten jedoch weiterhin als Gesamtschuldner für Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis, einschließlich der Zahlung der Vergütung.

22. Datenverarbeitung und Datenschutz

Der Lieferant wird benachrichtigt und stimmt zu, dass die Daten durch das Softwaresystem des Kunden verarbeitet werden.

Verarbeitet der Lieferant im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren personenbezogene Daten für und im Auftrag des Kunden, hält er die einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere das Datenschutzgesetz (DSG) (in der jeweils geltenden Fassung) und die EU-Datenschutzgrundverordnung ein Für den Kunden geltende Verordnung. Dementsprechend schließt der Lieferant einen Controller-/Processor-Vertrag im Sinne von Art. 28 der EU-Datenschutz-Grundverordnung. Sofern Daten – an den Lieferanten oder seine Subunternehmer – an einen Empfänger mit Sitz in einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übermittelt werden und dies für die Erfüllung zwingend erforderlich ist, ist der Lieferant verpflichtet, EU-Standardvertragsklauseln abzuschließen oder gleichwertige Vertragsmuster zu erteilen durch die Europäische Kommission als geeignete Garantien im Sinne von Art. 46 Absatz 2 lit. c und d der EU-Datenschutz-Grundverordnung, (ii) ggf. ergänzende Maßnahmen vereinbaren und (iii) dem Kunden auf Anfrage eine Folgenabschätzung zur Übertragung vorlegen.

23. Allgemeine Bestimmungen

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für Unternehmen von Kansai Helios Wefa mit Sitz in Essen.

Sollte eine Bestimmung dieser AEB unwirksam, ungültig oder nicht durchsetzbar sein, berührt dies die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesen Fällen ist die Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die ihr wirtschaftlich am nächsten kommt und nicht unwirksam, ungültig oder undurchführbar ist. Gleiches gilt für Vertragslücken.

Soweit die AEB ohne weitere Angaben auf das Formular „schriftlich“ verweisen, ist darunter entweder von beiden Parteien unterzeichnet oder per Fax, E-Mail oder elektronischem Datenaustausch (EDI) zu verstehen.

Änderungen oder Ergänzungen dieser AEB oder sonstiger vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Abweichungen vom Schriftformerfordernis.

Alle Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und dem Kunden werden gütlich beigelegt. Falls innerhalb von zwei Monaten keine Einigung erzielt wird, wird die Streitigkeit vor dem für den Sitz des Kunden zuständigen Gericht oder

Designing Excellence



nach alleiniger Wahl des Kunden vor dem für den Sitz des Lieferanten zuständigen Gericht entschieden. Es gilt deutsches Recht, jedoch unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts (**CISG**).